

Beendigung von Franchise-Verträgen

Mag. Amelie Pohl
TIGGES Rechtsanwälte

I.

Ein Franchise-Vertrag kann beendet werden durch:

- ◆ **Abschluss eines Aufhebungsvertrags**
- ◆ **Zeitablauf**
- ◆ **ordentliche Kündigung**
- ◆ **fristlose Kündigung**

1. Beendigung durch Aufhebungsvertrag

Grundsätzlich kann ein Franchise-Vertrag nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit aufgehoben werden. Dabei schließen Franchise-Geber und Franchise-Nehmer einen sog. Aufhebungsvertrag ab, wobei die beiderseitigen Interessen, die mit der vorzeitigen Beendigung des Franchise-Vertrages zusammenhängen, angemessen berücksichtigt werden müssen.

Enthalten soll jedenfalls eine umfassende Ausgleichsklausel sein, um zu verhindern, dass im Nachhinein etwaige Ansprüche gegenüber der anderen Vertragspartei geltend gemacht werden können. Der eigentliche Sinn einer Aufhebungsvereinbarung besteht nämlich darin, eine abschließende Einigung zwischen Franchise-Geber und Franchise-Nehmer herbeizuführen.

Weitere vertragliche Regelung kann sein, dass ein etwaiges nachvertragliches Wettbewerbsverbot in Verbindung mit einer Vertragsstrafe sowie eine Geheimhaltungsklausel vereinbart werden.

2. Beendigung durch Zeitablauf

Franchise-Verträge werden generell auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen und enden damit mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Festlaufzeit.

Für den Fall, dass ein solcher Vertrag automatisch verlängert wird, würde dies bedeuten, dass dieser im Sinne der Vertikal-GVO als ein Vertrag auf unbestimmte Zeit mit kartellrechtlichen Auswirkungen anzusehen ist. Dies führt dazu, dass bei 5-Jahres-Verträgen ab dem 6. Vertragsjahr keine ausschließliche Bezugsbindung mehr möglich ist und dem Franchise-Nehmer somit auch die Möglichkeit eingeräumt wird, konkurrierende Produkte ab dem 6. Vertragsjahr zu vertreiben.

Grundsätzlich ist bei Beendigung eines Franchise-Vertrages durch Zeitablauf eine ordentliche Kündigung nicht notwendig. Nachvertragliche Bestimmungen sind zumeist auch im jeweiligen Franchise-Vertrag bereits geregelt.

3. Beendigung durch ordentliche Kündigung

Für den Fall einer ordentlichen Kündigung, sind etwaige Kündigungsfristen, die nicht unbedingt im Franchise-Vertrag vereinbart sein müssen, zu beachten. Kündigungsfristen von 3 Monaten wurden bereits vom OGH als sittenwidrig und daher als nichtig qualifiziert¹ angesehen. Des Weiteren ist bei Kündigungsfristen darauf zu achten, in welchem Umfang vom Franchise-Nehmer Investitionen getätigt worden sind und in welchem Zeitraum der Franchise-Nehmer auf einen anderen Lieferanten ggf. umsteigen kann.

4. Beendigung durch fristlose Kündigung

Ein Franchise-Vertrag kann unter bestimmten Voraussetzungen auch fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

¹ OGH 17.12.1997, ecolex, 1998, 489.

Dabei wurde die analoge Anwendung vom Handelsvertreterrecht auf Franchise-Verträge vom OGH bejaht. Folgende Auflösungsgründe gem. § 22 HVertrG können genannt werden, wobei diese Aufzählung nur eine demonstrative ist:

- ◆ **Unfähigkeit des Handelsvertreters (Franchise-Nehmers)**
- ◆ **Vertrauensunwürdigkeit des Handelsvertreters (Franchise-Nehmers)**
- ◆ **Verweigerung der Tätigkeit**
- ◆ **Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen**
- ◆ **Konkurs des Handelsvertreters (Franchise-Nehmers)**

Für den Franchise-Nehmer:

- ◆ **Unfähigkeit des Unternehmers**
- ◆ **Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen**
- ◆ **Einstellung des Geschäftszweiges durch den Unternehmer (Franchise-Geber)**

Bejaht man eine analoge Anwendung des Handelsvertreterrechts jedoch nicht, kommt grundsätzlich die allgemeine Regel nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zum tragen.

Danach können Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund jederzeit aufgelöst werden². Solche wichtigen Gründe können auch im Franchise-Vertrag - müssen jedoch nicht - geregelt werden. Der Franchise-Vertrag kann aus wichtigem Grund dann gekündigt werden, wenn es der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann, an dem Dauerschuldverhältnis festzuhalten, da das Vertrauen derart erschüttert ist. Entscheidend dabei ist die Beurteilung der Unzumutbarkeit der Fortsetzung. Dazu gehören jedenfalls die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aber auch implizite Pflichten, die durch ergänzende Vertragsauslegung ermittelt werden können³.

² BINDER, in SCHWIEMANN, ABGB, Rz. 23 zu § 918; SCHLEMMER, RdW 1984, 301.

³ RUMMEL, Kommentar zum ABGB, Rz. 9 zu § 914 mnW.

II.

Letztlich weist auch der Ethik-Kodex des Österreichischen Franchise-Verbandes darauf hin, dass der Franchise-Geber den Franchise-Nehmer bei einer Vertragsverletzung schriftlich abmahnen und ggf. eine Nachfrist setzen muss. Eine Nachfrist muss jedoch dann nicht gesetzt werden, wenn ein Zuwarten nicht mehr zumutbar ist.

Mag. Amelie Pohl

Kitzbühel, September 2007